

MERKBLATT FÜR KLEINGARTENANLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Stand: Juni 2026

I. EINLEITUNG

Berlin ist nicht nur eine Stadt am Wasser - Berlin lebt von seinem Grundwasser. Während andere Städte ihr Trinkwasser in aller Regel aus dem Umland fördern, versorgt sich Berlin aus dem Grundwasservorkommen im eigenen Stadtgebiet. Rund 212 Quadratkilometer Berlins – etwa ein Viertel der Stadtfäche – sind in neun Wasserschutzgebieten ausgewiesen. Die Wasserschutzgebiete können über den folgenden Link eingesehen werden: „[Geoportal Berlin](#)“.

Zum Schutz des Grundwassers enthalten die Wasserschutzgebietsverordnungen einen umfangreichen Katalog an Geboten und Verboten zur Sicherung der Trinkwasserversorgung - darunter beispielsweise die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, Einschränkungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Verbot der Erdwärmenutzung sowie das generelle Bauverbot in der engeren Schutzzone.

In den Wasserschutzgebieten gelten von der weiteren Schutzzone III beziehungsweise III B bis hin zur inneren Schutzzone I (Fassungsbereich) zunehmend strengere Anforderungen an die zulässigen Maßnahmen.

Nachfolgend sind die in Kleingartenanlagen und ähnlichen Nutzungsflächen häufig vorkommenden Vorhaben und deren Bewertung für die weitere Schutzzone (III, III A und III B) dargestellt. Für die engere Schutzzone gelten weitergehende Einschränkungen. Welche Kleingartenanlage in welcher Schutzzone liegt, ist am Ende des Dokuments aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass eine KGA auch in mehreren Schutzzeiten liegen kann und benachbarte Parzellen in unterschiedlichen Schutzzeiten liegen. Grundstücksscharf lassen sich die Schutzzeiten im [Geoportal](#) einsehen.

Zusätzlich zu den folgenden wasserrechtlichen Vorgaben sind die Anweisungen des jeweiligen Kleingartenvereins, des zuständigen Bezirksverbandes, gegebenenfalls des Eigentümers oder Verpächters zu beachten.

Sollten trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Verunreinigungen des Bodens entstanden sein, ist dies dem zuständigen Umweltamt des Bezirks sowie der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - II D 1 - Wasserbehörde zu melden.

Weitere Information erhalten Sie bei Herrn Dr. Baumgarten, Tel.: 9025-2055, Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Wasserbehörde - II D 1 -, Brückenstraße 6, 10179 Berlin.

Anregungen zu relevanten Themen können an wasserbehoerde@SenMVKU.berlin.de gesandt werden.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Einleitung	1
II.	Abwasseranlagen.....	2
III.	Brunnen.....	3
IV.	Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel.....	4
V.	Gartenlaube.....	4
VI.	Liste aller KGA in WSG	5



MERKBLATT FÜR KLEINGARTENANLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Stand: Juni 2026

II. ABWASSERANLAGEN

Schutzzone III / III A / III B

Sollte ein Abwasserkanal an dem Grundstück anliegen, so ist der Anschluss- und Benutzungszwang zu beachten. Zentrale Abwassersammelanlagen (Abwassergruben, Abwasserbehälter, Sammelbehälter, Abwassertank oder Fäkalienbehälter) sind individuellen Anlagen vorzuziehen. Abwassersammelanlagen dürfen nur von Fachbetrieben errichtet und saniert werden.

a. Neubau

Abwasseranlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, betreiben und unterhalten. Dies bedeutet, dass monolithische Abwasserbehälter aus folgenden Materialien zu verwenden sind:

- Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) oder Polyethylen (PE, HDPE, PE-LLD) mit Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt).
- Wasserundurchlässiger Beton der Festigkeitsklasse C 35/45

Entsprechende Zertifikate und Rechnungen sind aufzubewahren und bei Beendigung der Pacht an die Eigentümerinnen oder Nachpächterinnen zu übergeben.

b. Sanierung

Die Sanierung von Abwasseranlagen muss entsprechend DIN 1986-30 erfolgen mittels:

- Reparatur (Ausbesserungs-, Injektions- und Abdichtungsverfahren) zum Beispiel mittels einer für diesen Zweck hergestellten Beschichtung)
- Renovierung (Auskleidungsverfahren mit vorgefertigten oder mit örtlich hergestellten und erhärtenden Anlagenteilen zum Beispiel eine Innenhülle aus Kunststoff))
- Erneuerung (Herstellung neuer Abwasseranlagen in offener oder geschlossener Bauweise)

Die für diese Sanierungsverfahren zugelassenen Werkstoffe und Verfahren bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und müssen von Fachbetrieben mit Zertifikat einer externen Überwachung (zum Beispiel RAL-GZ 961, RAL-GZ 968, Zertifizierung Bau GmbH o. Ä.) verarbeitet werden. Sanierungen in Eigenregie sind unzulässig.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, die Sanierung im Vorfeld mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - II D 1 - Wasserbehörde abzustimmen, um nachträgliche Änderungen zu vermeiden. Das Sanierungsprotokoll ist der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - II D 1 - Wasserbehörde unaufgefordert zuzuleiten.

c. Dichtheitsprüfung

Für bestehende Abwasseranlagen besteht gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen die Verpflichtung, die Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach deren Inkrafttreten sowie wiederkehrend in den Schutzzonen III B alle 20 Jahren und in den Schutzzonen III A alle 10 Jahren auf Dichtheit prüfen zu lassen und bei festgestellter Undichtheit zu sanieren. Neue sowie sanierte Abwasseranlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme auf Dichtheit prüfen zu lassen. Abwassersammelbehälter sind regelmäßig, mindestens jedoch nach Saisonende zu entleeren. Weiterführende Informationen können den Merkblättern „Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen“ und „Verzeichnis zertifizierter Unternehmen für Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten“ entnommen werden.

d. Alternative Sanitärsysteme

Chemietoiletten oder andere chemikalienhaltige Abwasseranlagen sind verboten.

Sind im Pachtvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen, sind Trocken-, Trenn- oder Humustoiletten zulässig, sofern außer geringen Mengen Fäkalien kein zusätzliches Abwasser (zum Beispiel Dusch- oder Küchenabwasser) anfällt. Ein vorhandener Wasseranschluss schließt die Nutzung alternativer Sanitärsysteme in der Regel aufgrund der zuvor genannten Gründe aus.



MERKBLATT FÜR KLEINGARTENANLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Stand: Juni 2026

Alternative Sanitärsysteme müssen ordnungsgemäß genutzt und der Inhalt fachgerecht in den Abfall oder die Kanalisation entsorgt werden. Das Ausbringen von Fäkalien und Rückständen aus alternativen Sanitärsystemen auf den Boden oder auf den Kompost ist verboten.

Schutzzone II

Zusätzlich zu den Anforderungen der Schutzzone III / III A / III B gelten in der Schutzzone II die folgenden Vorgaben

a. Neubau

Der Neubau von Abwasseranlagen ist in der engeren Schutzzone verboten. Der Betrieb bestehender Anlagen ist zulässig, sofern die Anlagen doppelwandig ausgeführt werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag eine Befreiung vom Verbot für einwandige Abwassersammelanlagen erteilt werden.

Eine Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt – II D 1 – Wasserbehörde ist hinsichtlich der Bauausführung und der betroffenen Verbotstatbestände unerlässlich.

b. Sanierung

Es gelten mindestens die Anforderungen der Schutzzone III.

Eine Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt – II D 1 – Wasserbehörde ist hinsichtlich der Bauausführung und eventuell betroffener Verbotstatbestände unerlässlich. Ein Protokoll über die durchgeführten Sanierungsarbeiten ist zu übermitteln.

c. Dichtheitsprüfungen

Für bestehende Abwasseranlagen besteht gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen die Verpflichtung, die Anlagen innerhalb von 3 Jahren nach deren Inkrafttreten sowie wiederkehrend alle 5 Jahre auf Dichtheit prüfen zu lassen und bei festgestellter Undichtheit zu sanieren. Neue sowie sanierte Abwasseranlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme auf Dichtheit geprüft werden.

d. Alternative Sanitärsysteme

Grundsätzlich gelten dieselben Anforderungen wie in der Schutzzone III, jedoch unterliegt der Einzelfall einer gesonderten Prüfung.

III. BRUNNEN

Schutzzone III / III A / III B

Brunnen zur Gartenbewässerung dürfen maximal 15 Meter tief sein und sind bei der Wasserbehörde vorab zu beantragen. Weitere Informationen können dem Merkblatt „Brunnen zur Gartenbewässerung“ entnommen werden. Brunnen zur Trinkwassergewinnung sind nicht zulässig.

Schutzzone II

Die Errichtung von Brunnen ist verboten.

MERKBLATT FÜR KLEINGARTENANLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Stand: Juni 2026

IV. PFLANZENSCHUTZ-, SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSGE- UND DÜNGEMITTEL

Schutzzone III / III A / III B

Das ungeschützte Lagern und das Aufbringen von Nährstoffträgern, zum Beispiel Mineraldünger, Jauche oder Mist, ist verboten.

Das gilt nicht für das zeit- und bedarfsgerechte Ausbringen während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 31. Oktober eines Jahres. Hierbei ist besondere Sorgfalt erforderlich.

Das Verwenden und ungeschützte Lagern von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

Schutzzone II

Das Lagern und Ausbringen von organischen und anorganischen Düngemitteln ist verboten.

Das Verwenden und ungeschützte Lagern von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

V. GARTENLAUBE

Schutzzone III / III A / III B

Die Errichtung von Lauben ist zulässig, wenn das Dachflächenwasser frei auslaufend und nicht unterirdisch versickert und vor Ort keine Behandlung mit Holzschutzmitteln im Freien erfolgt. Darüber hinaus muss eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung (Anschluss an die Kanalisation oder Abwassersammelbehälter) sichergestellt werden.

a. Holzschutzmittel

Die Behandlung (auch spätere Nachbehandlung) von Hölzern mit Holzschutzmitteln im Freien ist nicht zulässig. Vor dem Einbau behandelter Hölzer muss die Fixierung des Holzschutzmittels vollständig abgeschlossen sein.

Der Einbau muss so erfolgen, dass kein dauerhafter, direkter Kontakt der mit Holzschutzmitteln behandelten Hölzer mit dem Erdreich besteht.

b. Dichtungsmaterialien

Als Außenabdichtungen von Bauwerken und Bauteilen gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes und nichtdrückendes Wasser dürfen nur phenol-, pech- und teerfreie Bitumenemulsionen eingesetzt werden. Die Verwendung von Bitumenlösungen ist nicht erlaubt.

c. Baumischabfälle

Baumischabfälle sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten Containern zu lagern.

Schutzzone II

Der Neubau von Lauben ist in engeren Schutzzeiten verboten.

Ist eine Laube nachweislich baufällig und nicht mehr sanierungsfähig (Inaugenscheinnahme durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - II D 1 - Wasserbehörde), kann im Einzelfall ein begründeter Antrag auf eine Befreiung vom Verbot gestellt werden.

MERKBLATT FÜR KLEINGARTENANLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Stand: Juni 2026

VI. LISTE KGA IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Engere Schutzzone:

Falkenbrunn
Heide am Wasser
Neuseeland
Grüne Aue
Wilhelmstrand
Am E-Werk
Florafreunde
Gartenfreunde Wuhlheide (Lichtenberg)
Gartenfreunde Wuhlheide (Köpenick)
Querweg (Wallensteinstraße)

Weitere Schutzzone:

Am alten Fenn	Blumeslake	Grüne Weide	KH Hermannsruh
Am Bahndamm	Britzer Allee	Gustav's Ruh	KH Lindenthal
Am Freibad	Britzer Wiesen	Gute Hoffnung	KH Späthswalde
Am Fuchsberg	BWF Kressenweg	Harmonie	Kleiner Müggelfleck
			Kleingartenpark Rade-
Am Hederichweg	Drosselgarten	Haselbusch	land
			Kleingartenverein Am
Am Heidekampgraben	Edelweiß	Hasenheim	Rohrdamm
Am Hohenzollernkanal	Einsamkeit	Heimatscholle	Kuckucksheim I
Am Kiesteich	Elsenstraße	Helmutstal	Kuckucksheim II
Am Kurpark	Erholung (Hellersdorf)	Hochspannung	Lakegrund
Am Mississippi	Erlengrund Köpenick	Holderbusch	Lerchenhöhe
Am Orchideenweg	Erpetal	Holunderbusch	Mariengrund
Am Plutoweg	Erpetaler Weg	Ideal III	Mariental 2
Am Reitweg	Feldschlößchen	Ilsegärten	Martha Baer
Am Wanderweg	Felsenfest	Immergrün Marzahn	Morgensonne
Am Wiesenweg	Formosa	Immergrün Treptow	Mosbacher Straße
An der Bötzbahn	Forsthausallee	Iselbergplatz	Müggelheim I
An der Südostallee	Fortschritt	Karlsruhe 2	Mühlenwiese-Finkenherd
An der Trainierbahn	Fortuna	Kaulsdorfer Busch	Naturfreunde Treptow
Aprikosensteig	Freiheitswiesen	Kaulsdorfer See	Neu Sternfeld
Ascheberg	Friedensgarten 1	KH Blumenhain	Neue Wiesen
Baumfreunde	Frisch Auf	KH Buckersberg	Niederheideweg
Baumschule	Gartenfreunde Hirschgarten	KH Frohsinn Treptow	Niederschöneweide



MERKBLATT FÜR KLEINGARTENANLAGEN IN WASSERSCHUTZGEBIETEN

Stand: Juni 2026

Parkstraße	Teltowkanal I	Vogelsang I
Rahnsdorf Süd	Teterower Ring	Vogelsang II
		von Humboldt-Gab- rielenstraße
Rathaus Treptow	Tiefwerderbrücke	Vor den Toren III
Rheinstein	Treidelweg	Vor den Toren IV
Rhenania	Treptows Ruh	Waldesgrund
Rohrbruchwiesen I	Ubz. 017-02 Felgenlake	Waldessaum
Rohrbruchwiesen II	Ubz. 051-01 Frühauf II	Waldfrieden
Rohrbruchwiesen III	Ubz. 051-07 Wallensteinstraße	Waldfrieden I
Saatwinkel	Ubz. 051-09 Walkürenstraße	Wallstraße
Saatwinkel-Wiese Nord	Ubz. 051-10 Am Bahndamm	Wegegrün
Saatwinkel-Wiese Süd	Ubz. 052-01 Rixdorfer Str. - Alter Schalter	Werbellinbecken
Salzhof	Ubz. 052-02 Oberspree	Wickenweg
Sandwiesen	Ubz. 052-03 Grünauer Straße-Adlergestell	Wiesengrund
Schmidt-Knobelsdorff-Str.6	Ubz. 052-04 Sternplatz	Wittigwiesen
Schulzendienstwiese	Ubz. 053-01 Seegelände	Wuhleblick
Siedlung am Walde	Ubz. 053-02 Pirolstraße	Wuhlewiesen
Siedlungsverein Siemensstadt	Ubz. 053-04 Beerfelder Straße	Zu den Eichen
Silberlinde	Ubz. 055-03 Hirschgarten	Zur Linde
Sonntagsfreude	Ubz. 055-04 Friedrichshagen	
Späthstraße	Ubz. 055-05 Wilhelmshagen	
Stallwiese	Ubz. 055-08 Mahlsdorf-Rohrpfuhl	
Stillerzeile	Ubz. 055-09 Mahlsdorf-Goldregen	

